

## **BFH: Zahlung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis**

### **Sachverhalt**

Der Kläger, ein Inländer i.S. des § 2 Abs. 1 ErbStG, erhielt im Jahr 1994 zwei Geldschenken von seiner Mutter, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die deutsche Schenkungsteuer wurde mit Bescheiden vom 29.03.1995 festgesetzt. Die Schweizer Finanzbehörde setzte mit Bescheid vom 17.12.2002 Schenkungsteuer für diese Zuwendungen fest. Der Kläger bezahlte diese Schenkungsteuer und beantragte am 10.05.2004 beim Finanzamt, sie unter Änderung der Bescheide vom 29.03.1995 auf die deutsche Schenkungsteuer anzurechnen. Das Finanzamt lehnte die begehrte Änderung ab, da die Festsetzung und Zahlung der Schweizer Schenkungsteuer den Tatbestand einer Korrektornorm der AO nicht erfülle. Das FG gab der Klage statt, es war der Ansicht, bei der Festsetzung und Zahlung der Schweizer Schenkungsteuer handelte es sich um ein rückwirkendes Ereignis.

### **Entscheidung**

Das FG hat zu Recht entschieden, dass die Schweizer festgesetzte und vom Kläger gezahlte Schenkungsteuer nach § 21 ErbStG auf die (deutsche) Schenkungsteuer anzurechnen ist und dass die Steuerbescheide vom 29.03.1995 gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern sind.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ErbStG ist bei Erwerb, die in einem ausländischen Staat mit ihrem Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, auf Antrag die festgesetzte, auf den Erwerber entfallende, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer insoweit auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Die ausländische Steuer ist nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG nur anrechenbar, wenn die deutsche Erbschaftsteuer für das Auslandsvermögen innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Entstehung der ausländischen Erbschaftsteuer entstanden ist. § 21 ErbStG gilt gemäß § 1 Abs. 2 ErbStG auch für Schenkungen unter Lebenden. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.

Die Schenkungsteuerbescheide vom 29.03.1995 sind gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern, denn bei der Zahlung der festgesetzten Schweizer Schenkungsteuer handelt es sich um ein rückwirkendes Ereignis, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Wird festgesetzte ausländische Steuer gezahlt, nachdem das Finanzamt die Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt hat, kommt diesem Ereignis nach dem Willen des Gesetzgebers Wirkung für die Vergangenheit zu. Zwar ergibt sich dieser Wille des Gesetzgebers nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 21 ErbStG, jedoch folgt er aus dessen materiell-rechtlichem Regelungsgehalt. § 21 ErbStG hat den Sinn und Zweck, Überschneidungen im internationalen Besteuerungsbereich möglichst zu vermeiden. Er will eine doppelte steuerliche Belastung von Erwerb, die mit inländischer und ausländischer Steuer beseitigen bzw. mildern, indem die ausländische Steuer bei der deutschen Steuer anzurechnen ist. Diese Anrechnung erfolgt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens.

Nach herrschender Meinung ist im Fall des § 34c EStG die Festsetzung und Zahlung ausländischer Steuer ein rückwirkendes Ereignis. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Zahlung festgesetzter ausländischer Steuer im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht hiervon abweichend nicht als rückwirkendes Ereignis zu beurteilen sein sollte, zumal der Gesetzgeber § 21 ErbStG nach dem Vorbild des § 34c EStG geschaffen hat (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes BR-Drs. 140/72, S. 73).

### **Betroffene Norm**

§ 21 Abs. 1 ErbStG, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

**Vorinstanz**

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Entscheidung vom 26.08.2009, 3 K 62/07, EFG 2010, S. 196, siehe [Deloitte Tax-News](#)

**Fundstelle**

BFH, Urteil vom 22.09.2010, [II R 54/09](#), BStBl II 2011, S. 247

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.